



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 65 vom 13. Juni 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS)

Vom 31. Januar 2022

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188) hat der Hochschulrat der Universität Hamburg am 13. Mai 2022 die vom Präsidium der Universität Hamburg am 31. Januar 2022 beschlossene Änderung der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) genehmigt.

§ 1

§ 13 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen und wie folgt gefasst:

In den Bachelorstudiengängen, im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste juristische Prüfung und in den Studiengängen Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Diplom, Magister und Erste Theologische Prüfung sind Zulassungen zum zweiten Fachsemester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit möglich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

Hamburg, den 13. Juni 2022

Universität Hamburg